



# HESSISCHER LANDTAG

13. 05. 2026

## Antwort

### Landesregierung

#### Große Anfrage

**Christian Rohde (AfD), Anna Nguyen (AfD), Andreas Lichert (AfD),  
Volker Richter (AfD) und Roman Bausch (AfD) vom 10.02.2026**

**Steuerungs- und Wirkungsstrukturen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in  
Hessen vor dem Hintergrund effizienter Förder- und Governance-Prinzipien**

**Drucksache 21/3604**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

In der Förderperiode 2021 bis 2027 erhält das Land Hessen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) Zuweisungen in Höhe von 169 Millionen Euro aus EU-Mitteln, die durch eine nationale Kofinanzierung von 254 Millionen Euro auf ein Gesamtvolumen von rund 423 Millionen Euro anwachsen. Die Analyse der hessischen ESF+-Umsetzung offenbart jedoch erhebliche strukturelle, administrative und methodische Dysfunktionalitäten, die die Effektivität und Zielerreichung des Fonds substantiell limitieren. Besonders evident hervortretend sind programmatische Überschneidungen mit bundes- und landesfinanzierten Instrumenten im Migrationskontext, Defizite bei der Ansprache und Integration spezifischer migrantischer Gruppen, potenzielle Risiken der Zweckentfremdung von Fördermitteln sowie eine intransparente Kofinanzierungsarchitektur. Darüber hinaus weist die bestehende Evaluationsarchitektur deutliche methodologische Schwächen auf, welche die Generierung belastbarer Wirkungsnachweise erheblich erschweren und damit die strategische Steuerungsfähigkeit des Fonds im Kern beeinträchtigen.

#### Vorbemerkung Landesregierung:

Die Steuerungs- und Wirkungsstrukturen des ESF+ Hessen, genauso wie seine Förder- und Governance-Prinzipien, folgen den umfangreichen Vorgaben, die sich aus den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen ergeben.

Eine Übersicht über die wichtigsten Rechtsgrundlagen findet sich auf der hessischen ESF-Webseite unter → <https://www.esf-hessen.de/esf-hessen/foerderhandbuch-2021-2027/rechtsgrundlagen-2021-2027>.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Namen der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

- Frage 1 Welche konkreten organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Überschneidungen zwischen Landes-ESF+-Projekten, Bundes-ESF+-Programmen, den Programmen des BAMF sowie den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter zu vermeiden? Bitte erläutern Sie bestehende Abstimmungsmechanismen, Kooperationsvereinbarungen, Daten- und Informationsschnittstellen sowie Kriterien zur Abgrenzung und zum Ausschluss paralleler Förderstrukturen.
- Frage 11 In welchem Umfang hat die Landesregierung Überschneidungen zwischen ESF+-finanzierten Maßnahmen auf Landesebene und Programmen des Bundeshaushalts identifiziert, insbesondere in den Zuständigkeitsbereichen der Ressorts Arbeit/Soziales, Migration/Integration sowie Bildung? Bitte konkrete Schnittmengen, Überschneidungstatbestände sowie daraus abgeleitete Prüf- oder Analyseergebnisse benennen.
- Frage 12 Welche konkreten Schritte unternimmt die Landesregierung, um Doppelfinanzierungseffekte mit Programmen des Bundes – einschließlich der Bundesagentur für Arbeit und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – zu vermeiden, die Transparenz der Finanzierungsstrukturen

zu erhöhen und eine Verwischung der Zusätzlichkeitsanforderung gemäß ESF+-Richtlinien auszu-schließen? Bitte insbesondere die ressortübergreifenden Abstimmungsmechanismen, Kooperationsvereinbarungen sowie definierte Ausschlusskriterien auf Landes- und Bundesebene zur Kontrolle von Förderüberlappungen und zur effizienten Nutzung potenzieller Synergien erläutern.

Frage 13 Wie wird die Kohärenz zwischen EU-Vorgaben, einschlägigen Bundesprogrammen und hessischer Fachpolitik (Arbeitsmarkt, Bildung, Migration) gewährleistet? Bitte die Koordinationsgremien, verbindliche Abstimmungsprozesse und Beispiele nennen.

Die Fragen 1, 11, 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Um Überschneidungen und Doppelförderungen bei hessischen ESF+ Förderprogrammen zu vermeiden und darüber hinaus ihre Zusätzlichkeit zu gewährleisten, wird nach Feststellung eines Förderbedarfs eine Kohärenzanalyse unter Berücksichtigung der bestehenden Förderlandschaft durchgeführt. Ausgehend von den grundlegenden inhaltlichen Eckpunkten des zu entwickelnden Förderprogramms wird ein Abgleich mit bereits vorhandenen Förderprogrammen in Bezug auf ähnliche Zielstellungen, Fördergegenstände und Zielgruppen vorgenommen. Dabei wird auf gängige Portale und Datenbanken zurückgegriffen. Zudem finden direkte Austausche und Abstimmungen mit den relevanten Bundesstellen wie dem BAMF und der Bundesagentur für Arbeit genauso wie mit fachlich beteiligten Ressorts, Stakeholdern und Gremien statt. Hier sind insbesondere das Bündnis Ausbildung Hessen und der Landesausschuss für Berufsbildung zu nennen, in denen unter anderem die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit sowie die kommunalen Spitzenverbände Mitglieder sind. Um auch Überschneidungen mit Förderprogrammen zu vermeiden, die im Rahmen des ESF+ Bund neu entwickelt oder angepasst werden, findet zu Beginn jeder Förderperiode, aber auch anlassbezogen während der Förderperiode unter Federführung des BMAS ein intensiver Austausch der relevanten Bundes- und Landesverwaltungsbehörden statt. Entsprechend den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen sind die Ergebnisse der Kohärenzanalyse übergreifend im ESF+ Programm 2021 bis 2027 dokumentiert und waren aufgrund der Genehmigungspflicht des Programms sowohl durch die Europäische Kommission als auch durch den hessischen ESF+ Begleitausschuss (BGA) Gegenstand einer abschließenden Qualitätssicherung. Der BGA setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der fachlich beteiligten Ministerien, dem BMAS, der Bundesagentur für Arbeit, den kommunalen Gebietskörperschaften, den Wirtschafts- und Sozialpartnern und sachlich betroffenen Nicht-Regierungsorganisationen zusammen. Es wurden keine die Haushaltsprinzipien beeinträchtigenden Überschneidungen zwischen ESF+ finanzierten Maßnahmen auf Landesebene und Programmen des Bundeshaushalts identifiziert.

Frage 2 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass migrantische Zielgruppen – insbesondere neu Zugewanderte – durch ESF+-Maßnahmen tatsächlich erreicht werden? Bitte quantitative Zugangs- und Teilnahmekriterien sowie praktische Zugangswege nennen.

Im ESF+ Hessen gibt es lediglich ein Förderprogramm im Hochschulbereich, das auf Teilnehmende mit Migrationshintergrund eingeschränkt ist. Weitere quantitative Zugangs- und Teilnahmekriterien für den Kreis der Personen mit Migrationshintergrund existieren nicht, vielmehr stehen ihnen die ESF+ Projekte bedarfsorientiert offen. Die praktischen Zugänge unterscheiden sich je nach Förderprogramm und auch innerhalb der Maßnahmen; beispielhaft sind zu nennen:

- Einsteuerung über Jobcenter, über Jugendhilfe sowie über die Hessischen Landkreise und kreisfreien Städte,
- Eigenakquise der Träger, teilweise mit Konzept zur zielgruppengerichteten Ansprache im Rahmen des Projektantrags,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Zusammenarbeit mit relevanten Organisationen,
- Empfehlung von Schulen sowie
- Sensibilisierung von Schlüsselpersonen im Umfeld.

Die Akquise erfolgt nachfrageorientiert und gegebenenfalls aufsuchend, mehrsprachig und niedrigschwellig.

Frage 3 Welche migrationsspezifischen Wirkungsindikatoren verwendet die Landesregierung im Rahmen des ESF+ und nach welchem Verfahren werden diese Indikatoren erhoben, geprüft und ausgewertet?

Im ESF+ Hessen werden die in den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen vorgegebenen Output- und Ergebnisindikatoren mit den zugehörigen Etappenzielen zum Ende des Jahres 2024 sowie den Sollvorgaben zum Ende des Jahres 2029, die im hessischen Programm mit der Europäischen Kommission festgelegt wurden, erhoben, geprüft und ausgewertet. Weiterhin werden

die in den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen vorgegebenen Indikatoren für längerfristige Ergebnisse berücksichtigt. Zu den in den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen vorgeschriebenen Teilnehmenden-Outputindikatoren gehören unter anderem „Drittstaatsangehörige“ sowie „Teilnehmer ausländischer Herkunft“, die zur Berechnung von Teilnehmendenquoten herangezogen werden. Darüber hinaus sehen die einschlägigen nationalen und EU-Regelungen keine migrationspezifischen Wirkungsindikatoren vor.

- Frage 4 Welche Mechanismen existieren, um strategische Zweckanpassungen (Mission Drift) von Trägern unter besonderer Berücksichtigung von freien Trägern – bereits bei der Antragstellung oder während der Projektlaufzeit zu identifizieren und zu verhindern? Bitte beschreiben Sie Prüf- und Sanktionsinstrumente.
- Frage 26 Wie bewertet die Landesregierung das Risiko, dass Träger – insbesondere freie Träger – ihre Projektanträge inhaltlich an die Förderlogiken anpassen, obwohl dies nicht der ursprünglichen fachlichen Problemstellung entspricht?
- Frage 27 Welche praxisbasierten Indikatoren deuten darauf hin, dass eine solche inhaltliche Anpassung von Projektanträgen bereits stattfindet?
- Frage 28 Welche Prüfmechanismen existieren, um zu identifizieren, ob ESF+-Projekte ihre Zielsetzungen während der Laufzeit situationsangepasst verändern oder vom ursprünglichen Zweck abweichen? Bitte die Melde-, Prüf- und Eskalationswege nennen.
- Frage 29 In wie vielen Fällen hat die Landesregierung seit Beginn der Förderperiode Hinweise auf inhaltliche Zweckverschiebungen (Mission Drift) in ESF+-Projekten erhalten, und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen? Bitte die Anzahl, Beispiele und getroffenen Sanktionen beziehungsweise Korrekturmaßnahmen nennen.

Die Fragen 4, 26, 27, 28 und 29 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

In der ESF+-Förderung in Hessen deuten keine praxisbasierten Indikatoren und auch keine sonstigen Hinweise darauf hin, dass die Träger strategische Zweckanpassungen bei der Antragstellung vornehmen oder vorgenommen haben. Die originären Aufgaben der im ESF+ geförderten Träger liegen durchgehend in den jeweiligen Bereichen der Qualifizierung, Beratung und Berufsorientierung, die Inhalt der hessischen ESF+ Förderprogramme sind. Die Förderziele der ESF+ Förderprogramme werden in den Förderrichtlinien beziehungsweise -grundsätzen und in den Förderaufrufen klar und verbindlich kommuniziert. Die Bewilligung der geförderten Projekte unterliegt in jedem Fall einem verbindlichen Zweck, der vom Träger zu erfüllen ist, nachträgliche Abweichungen in wesentlichen Inhalten sind hier nicht möglich. Die grundsätzliche inhaltliche Ausrichtung ist darüber hinaus Teil der Überprüfung der Eignung der Träger. Weiterhin findet eine durchgängige, dialogorientierte Antragsberatung statt. Während der Projektlaufzeit wird die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid festgehaltenen inhaltlichen Ziele entsprechend den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen durch Verwaltungsprüfungen (Schreibtisch- und Vor-Ort-Überprüfungen) der hessischen ESF-Bewilligungsbehörde, der sogenannten zwischengeschalteten Stelle, sowie durch Vorhabenprüfungen der hessischen ESF-Prüfbehörde sichergestellt. Stichprobenhaft finden auch Prüfungen anderer Instanzen wie der Europäischen Kommission sowie des EuRH statt. Hierfür wurden entsprechend den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen Prüfpfade (Audit Trails) konsequent implementiert. Bei Zielverfehlungen wird die Rückforderung von Mitteln geprüft.

- Frage 5 Wie hoch ist der Anteil der ESF+-Mittel, der tatsächlich in inhaltliche Maßnahmen (zum Beispiel Qualifizierung, Vermittlung, Beratung) fließt, und welcher Anteil wird für Verwaltung, Dokumentation und Reporting verwendet? Bitte die Daten in Prozent und absoluten Beträgen angeben. Ferner bitte drei Projekte zur Veranschaulichung nennen.

Gemäß den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen werden bis zu vier Prozent der ESF+-Mittel (6.505.863 €) als sogenannte Technische Hilfe für Aufgaben wie Vorbereitung, Schulung, Verwaltung, Begleitung, Evaluierung, Sichtbarkeit und Kommunikation genutzt. Die verbleibenden ESF+-Mittel, also mindestens 96 Prozent (162.646.587€), fließen vollständig in die inhaltlichen Maßnahmen.

Die Projekt-Beispiele in der Anlage zeigen den in den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen festgelegten Interventionsatz der Union für stärker entwickelte Regionen in Höhe von 40 Prozent.

Frage 6 Welche konkreten Schritte wurden unternommen, um die Digitalisierung der Antrags-, Bewilligungs- und Monitoringprozesse zu verbessern und bestehende Ineffizienzen zu reduzieren? Bitte Zeitplan, eingesetzte Systeme und konkret eingesparte Verwaltungsaufwände nennen.

Gemäß den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen wird auch in der aktuellen Förderperiode der gesamte Förderprozess elektronisch abgewickelt. Hierfür werden die folgenden Systeme eingesetzt:

- Kundenportal der zwischengeschalteten Stelle,
- SAP-Abakus als Bearbeitungssystem,
- Infoportal sowie
- Modul Zahlungsantrag/Rechnungslegung.

Funktionale Optimierungen werden in Form von Releasewechseln in den Systemen eingespielt. Es gibt keine Hinweise darauf, dass Ineffizienzen vorliegen.

Frage 7 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Monitoringdaten der unterschiedlichen Ressorts im Rahmen des ESF+ kompatibel, vergleichbar und zusammenführbar sind? Bitte Datenstandards, Harmonisierungsschritte und Verantwortlichkeiten erläutern.

Frage 25 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die im ESF+-Monitoring erfassten Daten valide, vergleichbar und für unabhängige Wirkungsaussagen geeignet sind? Bitte die Validierungsverfahren und externen Prüfmechanismen nennen.

Die Fragen 7 und 25 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Im ESF+ Hessen wird entsprechend den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen auch für die Verarbeitung der Monitoring-Daten ein durchgängiges IT-System mit einer zentralen Datenbank und definierten Schnittstellen genutzt. Zudem werden die in den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen vorgegebenen Output- und Ergebnisindikatoren mit den zugehörigen Etappenzielen zum Ende des Jahres 2024 sowie den Sollvorgaben zum Ende des Jahres 2029, die im hessischen Programm mit der Europäischen Kommission festgelegt wurden, erhoben, geprüft und ausgewertet. Weiterhin werden die in den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen vorgegebenen Indikatoren für längerfristige Ergebnisse berücksichtigt. Die Qualität der Monitoringdaten wird routinemäßig im Rahmen von Verwaltungsprüfungen (Schreibtisch- und Vor-Ort-Überprüfungen) der zwischengeschalteten Stelle und im Rahmen von Vorhaben- und Systemprüfungen der hessischen ESF-Prüfbehörde sichergestellt. Stichprobenhaft finden auch Prüfungen anderer Instanzen wie der Europäischen Kommission sowie des EuRH statt. Hierfür wurden entsprechend den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen Prüfpfade (Audit Trails) konsequent implementiert. Dies bildet in der Gesamtheit die Basis dafür, dass die Monitoringdaten der unterschiedlichen Ressorts kompatibel, vergleichbar, zusammenführbar, valide und aussagekräftig sind.

Frage 8 Welche Indikatoren verwendet die Landesregierung zur Überprüfung der Umsetzung der Gleichstellungsziele im ESF+, und wie bewertet die Landesregierung deren Wirksamkeit? Bitte auch die Verfahren zur Qualitätssicherung der Gleichstellungsnachweise nennen.

Entsprechend den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen wird im ESF+ Hessen die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der unterstützten Vorhaben sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert. Der Datenumfang des Monitorings wird durch die in den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen vorgegebenen Output- und Ergebnisindikatoren bestimmt, die – sofern personenbezogen – nach Geschlecht aufgeschlüsselt (Frauen, Männer, nicht-binäre Menschen) und für die Berechnung von Geschlechterquoten verwendet werden.

Um den Beitrag einer Maßnahme zum Gleichstellungsziel zu berechnen, werden die in den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen vorgesehenen Koeffizienten genutzt:

- Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter: 100 Prozent,
- Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung: 40 Prozent sowie
- Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter: 0 Prozent.

Die Erhebung und Erfassung der Monitoringdaten erfolgt als interaktiver und qualitätsgesicherter Prozess im Kundenportal als Teil des elektronischen Systems.

Frage 9 Was hat die Landesregierung dazu bewogen, Gleichstellungsmerkmalen gegenüber der Erweiterung arbeitsmarktspezifischer Grundqualifikationen einen Vorrang einzuräumen?

Im ESF+ Hessen wird entsprechend den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen dem Gleichstellungsziel eine besondere Bedeutung eingeräumt. Die Geschlechtergleichstellung ist in den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen ein bereichsübergreifender Grundsatz, der während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der unterstützten Vorhaben sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert wird.

Da es sich um ein Querschnittsziel handelt, führt dies nicht zu einer nachrangigen Berücksichtigung arbeitsmarktspezifischer Grundqualifikationen.

Frage 10 Welche Maßnahmen ergreift das Land, um Kapazitätsunterschiede zwischen großen und kleinen Trägern im Umgang mit ESF +-Anforderungen zu reduzieren (zum Beispiel durch Unterstützungsangebote, Ko-Finanzierungsmodelle, vereinfachte Verfahren)?

Im ESF+ Hessen werden alle Träger zu ihren Anträgen und auch im Verlauf ihrer Projekte intensiv und dialogorientiert beraten und unterstützt. Hierfür stehen in der zwischengeschalteten Stelle für jedes Förderprogramm spezielle Ansprechpersonen zur Verfügung. Eine elektronische Antragstellung in der hessischen ESF-Förderung existiert bereits seit mehr als 15 Jahren. Die Abrechnung der Projekte wurde durch die umfassende Pauschalierung von Ausgaben stark vereinfacht.

Frage 14 Wie bewertet die Landesregierung die derzeitige Indikatorlogik hinsichtlich ihrer Fähigkeit, sowohl Outputs (zum Beispiel Anzahl abgeschlossener Maßnahmen) als auch Outcomes/Wirkungen (zum Beispiel nachhaltige Verbesserungen in Beschäftigungsfähigkeit oder Integration) valide abzubilden? Bitte ESF+-Bundes- und Landesprogramme separat auflisten.

Frage 15 Welche Reform- oder Anpassungsschritte sind in Bezug auf Frage 14 geplant, um die Indikatoren stärker wirkungsorientiert zu gestalten?

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Im ESF+ Hessen werden die in den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen vorgegebenen Output- und Ergebnisindikatoren mit den zugehörigen Etappenzielen zum Ende des Jahres 2024 sowie den Sollvorgaben zum Ende des Jahres 2029, die im hessischen Programm mit der Europäischen Kommission festgelegt wurden, erhoben, geprüft und ausgewertet. Weiterhin werden die in den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen vorgegebenen Indikatoren für längerfristige Ergebnisse berücksichtigt. Die Landesregierung bewertet diese Indikatorlogik als zielführend, um Outputs und Outcomes valide abbilden und die Förderprogramme des ESF+ Hessen adäquat beurteilen und steuern zu können. Dementsprechend sind auch keine Reform- oder Anpassungsschritte in der Indikatorik geplant. Zu den Verfahren im ESF+ Bund liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 16 In welchem Umfang nutzt die Landesregierung evidenzbasierte Steuerungsinstrumente (zum Beispiel Wirkungsorientierung, randomisierte Evaluationsdesigns, kontrafaktische Analysen et alii) bei der Auswahl und Priorisierung von ESF+-Projekten?

Entsprechend den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen wurden im ESF+ Hessen zur Auswahl und Priorisierung von ESF+ Projekten nichtdiskriminierende und transparente Kriterien festgelegt und vom hessischen ESF+ Begleitausschuss genehmigt. Die Kriterien leiten sich aus den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen sowie aus den Förderrichtlinien der Förderprogramme ab und stellen so sicher, dass die ausgewählten Vorhaben mit den zugrunde liegenden relevanten Strategien in Einklang stehen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele des hessischen ESF+ Programms leisten. Die „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF+ Förderperiode 2021-2027 in Hessen“ findet sich auf der ESF-Webseite unter → <https://www.esf-hessen.de/resource/blob/esf-hessen/foerderhandbuch-2021-2027/grundsaeetze-2021-2027/581084/062bac2cdded323db29b2e54c077bff6/allgemeine-projektauswahlkriterien-data.pdf>.

Frage 17 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Verzögerungen im Mittelabruf, in Bewilligungsverfahren und in der Auszahlung von ESF+-Mitteln zu reduzieren? Bitte die Ursachen, Gegenmaßnahmen und Erfolgsmessung benennen.

Im ESF+ Hessen treten Verzögerungen bei der Bearbeitung von Bewilligungen und Auszahlungen nur vereinzelt auf. Dies geschieht zumeist, wenn Unterlagen seitens der Träger nicht

vollständig vorgelegt werden. Die Überwachung der Bearbeitungszeiten bei Anträgen und Auszahlungen erfolgt laufend, um hier bei auftretenden Problemen Abhilfe schaffen zu können.

Frage 18 Wie stellt die Landesregierung Transparenz über Auswahlkriterien, Entscheidungswege und Priorisierungslogiken gegenüber Trägern – auch hier unter der besonderen Berücksichtigung von freien Trägern – und Öffentlichkeit sicher? Bitte die Veröffentlichungsformate und Zugangswege angeben.

Entsprechend den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen gewährleistet die Landesregierung Transparenz über Auswahlkriterien, Entscheidungsprozesse und Priorisierungslogiken dadurch, dass alle relevanten Dokumente über die hessische ESF-Webseite öffentlich zugänglich gemacht werden. Hier sind beispielsweise zu nennen:

- Das „Programm des Landes Hessen für den Europäischen Sozialfonds ESF+“ unter → <https://www.esf-hessen.de/resource/blob/esf-hessen/foerderhandbuch-2021-2027/grundsaeetze-2021-2027/579554/e5576ba3490ea9e6f030c062d504ef34/esf-programm-2021-2027-hessen-data.pdf>.
- Die „Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027“ unter → <https://www.esf-hessen.de/resource/blob/esf-hessen/foerderhandbuch-2021-2027/grundsaeetze-2021-2027/580458/eb8047e6ab2a032bdf6751ef53aba50c/rahmenrichtlinie-2021-2027-data.pdf>.
- Die „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF+ Förderperiode 2021 bis 2027 in Hessen“ unter → <https://www.esf-hessen.de/resource/blob/esf-hessen/foerderhandbuch-2021-2027/grundsaeetze-2021-2027/581084/062bac2cdded323db29b2e54c077bff6/allgemeine-projektauswahlkriterien-data.pdf>.
- Alle Förderaufrufe unter → <https://www.esf-hessen.de/esf-hessen/projektaufrufe>.
- Alle im ESF+ Hessen geförderten Projekte unter → <https://www.esf-hessen.de/esf-hessen/projekte-im-esf/vielfaeltige-projektuebersicht>.
- Finanzielle und inhaltliche Monitoringdaten unter → <https://www.esf-hessen.de/esf-hessen/zahlen-fakten-und-erfolge/monitoring>.
- Längerfristige Ergebnisindikatoren unter → <https://www.esf-hessen.de/esf-hessen/zahlen-fakten-und-erfolge/langfristige-ergebnisindikatoren>.
- Evaluierungsplan und Evaluationen unter → <https://www.esf-hessen.de/esf-hessen/zahlen-fakten-und-erfolge/evaluierungen>.

Frage 19 Inwieweit liegen der Landesregierung empirische Hinweise auf ineffiziente Mittelverwendung im migrationsbezogenen Segment der ESF+-Förderung vor – präzise beim BQS+-Programm? Bitte bekannte Negativ-Fallbeispiele, Evaluationen, Prüfberichte sowie quantitative Analysen, die Aufschluss über die Erfolgs- und Abbruchquoten von Teilnehmern geben, benennen, insbesondere darüber, wie viele Migranten die vorgesehenen Fördermaßnahmen oder Qualifikationsnachweise nicht erfolgreich abschließen.

Im ESF+ Hessen gibt es kein migrationsbezogenes Segment der ESF+ Förderung. Der ESF+ Hessen verfolgt die in den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen vorgesehenen spezifischen Ziele „Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses“ sowie „Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nicht-diskriminierung und aktive Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit“. Es gibt lediglich ein Förderprogramm im Hochschulbereich, das auf Teilnehmende mit Migrationshintergrund eingeschränkt ist. Für das Förderprogramm BQS+ beinhalten die Fördergrundsätze keine diesbezüglichen Vorgaben und es liegen darüber hinaus auch keine Hinweise auf eine ineffiziente Mittelverwendung vor. Im ESF+ Hessen werden die in den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen vorgegebenen Output- und Ergebnisindikatoren mit den zugehörigen Etappenzielen zum Ende des Jahres 2024 sowie den Sollvorgaben zum Ende des Jahres 2029, die im hessischen Programm mit der Europäischen Kommission festgelegt wurden, erhoben, geprüft und ausgewertet. Weiterhin werden die in den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen vorgegebenen Indikatoren für längerfristige Ergebnisse berücksichtigt. Zu den in den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen vorgeschriebenen Teilnehmenden-Outputindikatoren gehören unter anderem „Drittstaatsangehörige“ sowie „Teilnehmer ausländischer Herkunft“, die zur Berechnung von Teilnehmendenquoten herangezogen werden. Darüber hinaus sehen die einschlägigen nationalen und EU-Regelungen keine Indikatoren oder Auswertungen vor, die sich auf eine Teilgruppe der Teilnehmenden beziehen.

Frage 20 Wie erklärt die Landesregierung die signifikanten Unterschiede in der Mittelallokation zwischen MINT-Berufsorientierungsmaßnahmen (circa fünf Millionen Euro) und Programmen wie BQS+/PUSCH (circa 45 Millionen Euro), die überwiegend Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund adressieren, insbesondere vor dem Hintergrund persistierend schlechter PISA-Ergebnisse?

Die inhaltlichen Schwerpunkte des hessischen ESF+ Programms wurden vor Beginn der Förderperiode 2021-2027 aus den Vorgaben und Empfehlungen der EU, den Strategien der Landesregierung, den Ergebnissen von Konsultationen und den insbesondere im Rahmen einer sozio-ökonomischen Analyse erkannten Bedarfen in Hessen ermittelt. Korrespondierend zu der erwarteten Nachfrage in den einzelnen Förderprogrammen und unter Berücksichtigung der gegebenen nationalen Kofinanzierungsmöglichkeiten fand die Allokation der EU-Mittel statt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die MINT Berufsorientierung im Gegensatz zu den Zielrichtungen der anderen genannten Förderprogramme auf einen kleinen Ausschnitt der MINT-Berufe abzielt. Bei den förderfähigen MINT-Berufsorientierungsmaßnahmen handelt es sich um zusätzliche, außerschulische Angebote, in denen das Interesse an MINT-Berufen gefördert werden soll. Bestandteil dieser Berufsorientierungsmaßnahmen sind nicht MINT-Schulfächer, deren Leistungen mit den PISA-Studien untersucht werden.

Frage 21 Welche Kriterien und Bewertungsmaßstäbe liegen der Priorisierung der Ressourcenzuweisung zugrunde, und in welchem Umfang werden dabei Wirkungs- und Effektivitätsaspekte systematisch berücksichtigt? Bitte zwischen ESF+-Landesprogrammen und -Bundesprogrammen unterscheiden.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des hessischen ESF+ Programms wurden vor Beginn der Förderperiode 2021 bis 2027 aus den Vorgaben und Empfehlungen der EU, den Strategien der Landesregierung, den Ergebnissen von Konsultationen und den insbesondere im Rahmen einer sozio-ökonomischen Analyse erkannten Bedarfen in Hessen ermittelt. Korrespondierend zu der erwarteten Nachfrage in den einzelnen Förderprogrammen und unter Berücksichtigung der gegebenen nationalen Kofinanzierungsmöglichkeiten fand die Allokation der EU-Mittel statt. Sofern Förderprogramme bereits in der vorangegangenen Förderperiode im Rahmen des hessischen ESF+ angeboten worden waren, wurden Evaluationen und Erfahrungen in der Programmumsetzung systematisch genutzt, um Wirkung, Effektivität und Passung in die ESF-Strukturen im Hinblick auf eine Fortführung innerhalb des ESF+ zu überprüfen. Die fehlende Passung in die ESF-Strukturen hat dazu geführt, dass drei Förderprogramme nicht weiter im ESF+ Hessen 2021 bis 2027 fortgeführt wurden. Zu den Verfahren im ESF+ Bund liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 22 Welche Reformbedarfe sieht die Landesregierung selbst – präzise in Bezug auf die Fragen 19, 20 und 21 – im Hinblick auf Struktur, Steuerung, Indikatorik und administrative Umsetzung des ESF+ in Hessen? Bitte die Prioritäten und geplanten Maßnahmen nennen.

Die Landesregierung sieht – präzise in Bezug auf die Fragen 19, 20 und 21 – im Hinblick auf Struktur, Steuerung, Indikatorik und administrative Umsetzung des ESF+ in Hessen keine Reformbedarfe.

Frage 23 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die methodische Qualität der ESF+ Evaluationen zu erhöhen, insbesondere hinsichtlich fehlender Kontrollgruppen, Selektionsverzerrungen und unzureichender Wirkungsindikatoren?

Frage 24 In welcher Form beabsichtigt die Landesregierung, methodisch robuste kontrafaktische Evaluationsdesigns in die ESF+-Evaluationspraxis zu integrieren, um belastbare Aussagen zur tatsächlichen Wirkung der geförderten Maßnahmen zu ermöglichen?

Die Fragen 23 und 24 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Im ESF+ Hessen wird das hessische Programm entsprechend den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen anhand eines oder mehrerer der folgenden Kriterien evaluiert: Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Unionsmehrwert, darüber hinaus auch anhand anderer relevanter Kriterien wie Inklusion, Nichtdiskriminierung und Sichtbarkeit. Entsprechend den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen wurde mit den Evaluationen und der Erstellung des Evaluierungsplans einschließlich der Methodik ein renommiertes und erfahrenes Institut als funktional unabhängige interne oder externe Sachverständige beauftragt; der Evaluierungsplan wurde vom hessischen ESF+ Begleitausschuss genehmigt. Die Landesregierung stellt keine Notwendigkeit fest, die zielführende methodische Qualität zu verändern.

- Frage 30 Wie bewertet die Landesregierung die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der aktuellen Kofinanzierungsarchitektur im ESF+ in Hessen, insbesondere im Hinblick auf die Fragmentierung der Finanzierungsquellen, unterschiedliche Ressortzuständigkeiten und fehlende einheitliche Dokumentationsstandards?
- Frage 31 Welche Schritte unternimmt die Landesregierung, um potenzielle Intransparenzen, Überschneidungen und Unschärfen in der Kofinanzierungsstruktur zu identifizieren und zu beheben, insbesondere dort, wo Landesmittel, kommunale Eigenanteile und europäische Mittel ineinandergreifen und eine klare Zuordnung der Mittelherkunft erschweren? Bitte sehr ausführlich antworten!

Die Fragen 30 und 31 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

In der heterogenen Kofinanzierungsstruktur der hessischen ESF+ Förderprogramme spiegeln sich die unterschiedlichen inhaltlichen Ausprägungen der Förderprogramme wider. Insbesondere zu Beginn einer neuen Förderperiode finden ressortübergreifende Abstimmungsgespräche statt, um Überschneidungen und Unschärfen in der Kofinanzierungsstruktur auszuschließen. Durch die im hessischen ESF+ festgelegten einheitlichen und standardisierten Dokumentationsanforderungen, über die mittels der hessischen ESF+ Webseite informiert wird, ist die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der aktuellen Kofinanzierungsarchitektur sichergestellt. Darüber hinaus werden die Träger zu Kofinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Antragsberatung und Projektbegleitung umfassend beraten. Die Kofinanzierung der Projekte wird zudem im Antragsprozess und später fortlaufend durch Verwaltungsprüfungen (Schreibtisch- und Vor-Ort-Überprüfungen) der hessischen ESF-Bewilligungsstelle sowie durch Vorhabenprüfungen der hessischen ESF-Prüfbehörde qualitätsgesichert. Stichprobenhaft finden auch Prüfungen anderer Instanzen wie der Europäischen Kommission sowie des EuRH statt, um insbesondere Doppelförderungen zu vermeiden. Hierfür wurden entsprechend den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen Prüfpfade (Audit Trails) konsequent implementiert.

- Frage 32 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass ESF+-relevante Ausgaben in den Einzelplänen 08 (Soziales und Integration) und 15 (Wissenschaft und Kunst) haushalterisch eindeutig abgegrenzt und nachvollziehbar ausgewiesen werden?
- Frage 33 In Anlehnung an die vorangegangene Frage: Wie werden auf Ebene der Kapitel und Produkte Buchungs- und Kennzeichnungsregeln für ESF+-Mittel implementiert?

Die Fragen 32 und 33 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Entsprechend den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen werden in den Einzelplänen 08 (Soziales und Integration) und 15 (Wissenschaft und Kunst) ESF+ Mittel eindeutig abgegrenzt und nachvollziehbar in eigenen Produkten und/oder Leistungen ausgewiesen:

- EP 08: im Produkt 08 06 P60 (Leistungen B und C) sowie
- EP 15: in den Produkten 15 01 P02 sowie 15 02 P06 (Leistung C).

Es werden standardisierte Buchungs- und Kennzeichnungsregeln – Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan, Einnahmen und Ausgaben in der Liquidität sowie Verpflichtungsermächtigungen – genutzt.

- Frage 34 Welche Stellen tragen die Verantwortung für die Verwaltung von ESF+-Mitteln? Bitte sehr ausführlich antworten!

Im hessischen ESF+ sind die in den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen vorgegebenen Funktionsstellen ausgeprägt.

Die Gesamtverantwortung liegt bei der Verwaltungsbehörde ESF Hessen. Als Verwaltungsbehörde ist das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ benannt.

In fachlichen Fragen bezogen auf die Zielsetzungen des ESF+ und die Umsetzung des Programms wird die Verwaltungsbehörde in der Förderperiode 2021-2027 vom Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI), dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWW), dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) und dem Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) beraten und unterstützt. Im Hinblick auf europapolitische Aspekte der ESF+ Förderung werden die Staatskanzlei (Abteilung E: Europa- und internationale Angelegenheiten) und im Hinblick auf finanzielle und Haushaltsaspekte das Ministerium der Finanzen (HMdF) eingebunden. Dabei kommt den fachlichen Stellen in den Ministerien eine begleitende fachlich-politische Funktion zu.

Die rechnungsführende Stelle ist bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), Abteilung Finanz- und Rechnungswesen, Gruppe Fördermittelverwaltung, angesiedelt. Dies trägt zu einer effizienten und ordnungsgemäßen Rechnungslegung bei.

Die zwischengeschaltete Stelle ist bei der WIBank, Gruppe Arbeitsmarkt/ESF Consult Hessen I bis III angesiedelt. Sie fungiert als alleinige zwischengeschaltete Stelle für alle ESF+ Förderprogramme des Landes Hessen.

Die rechnungsführende Stelle ist von der zwischengeschalteten Stelle personell und funktional getrennt und unabhängig.

Die Prüfbehörde wird von der Landesbank Hessen Thüringen Girozentrale (Helaba), Abteilung Revision Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, wahrgenommen. Sie ist entsprechend den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen personell und funktionell von den anderen Stellen getrennt und unabhängig, das heißt, nicht weisungsgebunden.

Die Durchführung des Programms ESF+ Hessen 2021-2027 wird entsprechend den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen durch einen Begleitausschuss auf Landesebene unterstützt und begleitet.

Frage 35 In Bezug auf die vorangegangene Frage: In welchem Umfang bestehen Berichtspflichten gegenüber dem Finanzministerium sowie den EU-Kontrollbehörden zur Sicherstellung von Rechenschaft und Transparenz?

Die Sicherstellung von Rechenschaft und Transparenz erfolgt im ESF+ Hessen entsprechend den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen durch diverse Berichtspflichten zu verschiedenen Zeitpunkten und gegenüber unterschiedlichen Institutionen:

- Jeweils zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli, 30. September und 30. November jeden Jahres werden der Europäischen Kommission kumulative Daten zu finanziellen und inhaltlichen materiellen Aspekten übermittelt.
- Zum 31. März 2025 erfolgte eine Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung, einschließlich eines Vorschlags für die endgültige Zuweisung des Flexibilitätsbetrags gegenüber der Europäischen Kommission.
- Bis zum 15. Februar 2031 ist der Kommission ein abschließender Leistungsbericht zu übermitteln.
- Bis zum 15. Februar des Folgejahres ist für jedes Geschäftsjahr bei der Europäischen Kommission eine Rechnungslegung einzureichen.
- Einmal pro Jahr finden Überprüfungssitzungen mit der Kommission statt, um die Leistung jedes Programms zu untersuchen.
- Es besteht eine regelmäßige Berichtspflicht gegenüber dem hessischen ESF+ Begleitausschuss unter anderem zu Aspekten, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden, zu Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen, zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen. Das hessische Ministerium der Finanzen ist Mitglied des ESF+ Begleitausschusses.
- Bis zum 30. Juni 2029 ist eine Evaluierung durchzuführen und zu veröffentlichen.
- Die Europäische Kommission sowie der Europäische Rechnungshof behalten sich jederzeitige Prüf- und Kontrollrechte vor.

Die regelmäßigen Berichte an die Europäische Kommission sowie die Evaluationen werden auf der ESF-Webseite veröffentlicht.

Frage 36 Welche Auswirkungen haben ESF+-Programme auf die Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen der einschlägigen hessischen Einzelpläne – namentlich 07 (Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen), 08 (Soziales und Integration) und 15 (Wissenschaft und Kunst)?

Frage 37 Bitte in Bezug auf Frage 36 beantworten: Haben ESF+-Mittel zu Verschiebungen in originären Landesausgaben geführt? Bitte sehr ausführlich antworten!

Die Fragen 36 und 37 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Mittelbedarfe zur Durchführung eines ESF+ Förderprogramms sowie Deckungsmöglichkeiten werden im Vorfeld einer Förderperiode zunächst ressortintern und dann auch zwischen den zuständigen Fachressorts und dem Hessischen Ministerium der Finanzen erörtert. Mehrbedarfe

werden über das Haushaltsaufstellungsverfahren angemeldet. Landesmittel, die zur Ko-finanzierung benötigt werden, werden eindeutig abgegrenzt und nachvollziehbar in den jeweiligen Einzelplänen ausgewiesen. Je nach Förderprogramm beinhaltet dies auch Verpflichtungs-ermächtigungen. Eine Verschiebung in den originären Landesausgaben ist nicht gegeben, viel-mehr ist es vornehmliche Aufgabe des Hessischen Parlaments, jährlich neu zu entscheiden, wel-che Politikbereiche in welcher Form, mit welcher Priorität und mit welchem Mittelvolumen aus-geprägt werden sollen.

- Frage 38 Wie bewertet die Landesregierung – unter Bezug auf die dokumentierte Förderpraxis des Euro-päischen Sozialfonds Plus (ESF+) auf Bundesebene – die strukturelle Schwerpunktsetzung der Mittelverwendung zugunsten migrationsbezogener Zielgruppen vor dem Hintergrund, dass mindestens 31 Prozent der Bundesmaßnahmen bereits auf der Beschreibungsebene als migrations-affin klassifiziert werden können?
- Frage 39 In Bezug auf Frage 38: Welche steuerungs-, gleichheits-, arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitischen Implikationen – unter besonderer Berücksichtigung der Migration - ergeben sich hieraus für die zukünftige Ausgestaltung der Programmarchitektur?
- Frage 40 In welchem Umfang erkennt die Landesregierung empirisch belastbare Evidenz für eine systematische Verschiebung der Förderlogik des ESF+ auf Bundes- und Landesebene zugunsten überwiegend migrationsbezogener Interventionsfelder, und auf welche Datenquellen sowie statis-tisch-methodischen Verfahren stützt sie diese Bewertung? Bitte sehr ausführlich beantworten.

Die Fragen 38, 39 und 40 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Vorab ist anzumerken, dass die Landesregierung nur für den ESF+ Hessen und nicht auch für den ESF+ Bund sprechen kann. Die inhaltlichen Schwerpunkte des hessischen ESF+ Programms werden vor Beginn einer Förderperiode aus den Vorgaben und Empfehlungen der EU, den Strategien der Landesregierung, den Ergebnissen von Konsultationen und den insbesondere im Rahmen einer sozio-ökonomischen Analyse erkannten Bedarfen in Hessen ermittelt. Um Doppel-förderungen und Überschneidungen zu vermeiden, finden sowohl vor Beginn als auch während einer Förderperiode Kohärenzabstimmungen mit den ESF+ Programmen auf Bundesebene statt. Der Begleitausschuss ESF+ Hessen und die Europäische Kommission haben entsprechend den einschlägigen nationalen und EU-Regelungen dem Programm 2021 bis 2027 zugestimmt. Die Landesregierung bewertet die in der jetzigen Förderperiode strukturelle Schwerpunktsetzung der Mittelverwendung und die spezifischen Unterstützungsangebote als bedarfsorientiert, effizient und zielführend. Im Rahmen der Halbzeitüberprüfung wurde die Programmumsetzung als ordnungskonform, effektiv und gewinnbringend seitens der Europäischen Kommission bestätigt. Für die zukünftige Ausgestaltung der Programmarchitektur ergeben sich hieraus nur bedingt Konsequenzen. Auch für zukünftige Förderperioden werden die inhaltlichen Schwerpunkte des hessischen ESF+ Programms vor Beginn einer Förderperiode aus den dann relevanten Vorgaben und Empfehlungen der EU, den Strategien der Landesregierung, den Ergebnissen von Konsultationen und den erkannten Bedarfen in Hessen abgeleitet. Eine systematische Ver-schiebung der Förderlogik des ESF+ auf Landesebene zugunsten überwiegend migrations-bezogener Interventionsfelder ist nicht gegeben, da nahezu alle Förderprogramme keine ent-sprechenden Teilnehmendeneinschränkungen aufweisen. Das durch die einschlägigen nationalen und EU-Regelungen vorgeschriebene Monitoring weist zum 31. Dezember 2025 im hessischen ESF+ Programm eine Teilnehmendenquote von Menschen ausländischer Herkunft in Höhe von 61 Prozent aus, von denen es sich um etwas mehr als die Hälfte um Drittstaatsangehörige handelt.

Wiesbaden, 8. Mai 2026

**Heike Hofmann**